

Ferien- und Reiseversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01.2010

Inhaltsverzeichnis			
	Einleitung	2	
1. Teil:	Gemeinsame Bedingungen	2	
Art. 1	Zweck der Versicherung	2	
Art. 2	Versicherungsumfang	2	
Art. 3	Versicherte Personen	2	
Art. 4	Standard-Paket	2	
Art. 5	Midi-Paket	2	
Art. 6	Mini-Paket	2	
Art. 7	Beginn und Dauer der Versicherung bei Postüberweisung	2	
Art. 8	Beginn und Dauer der Versicherung bei Banküberweisung	2	
Art. 9	Beginn und Dauer der Versicherung bei Kreditkartenzahlung	2	
Art. 10	Beginn und Dauer der Versicherung bei Abschluss durch Veranstalter oder Reisebüro	3	
Art. 11	Beginn und Dauer der Versicherung für Jahresverträge	3	
Art. 12	Versicherungsverhältnis bei Jahresverträgen nach einem Schadenfall	3	
Art. 13	Örtlicher Geltungsbereich	3	
Art. 14	Änderung der Prämientarife bei Jahresverträgen	3	
Art. 15	Leistungsfreiheitsrabatt bei Jahresverträgen	3	
Art. 16	Prämienrückerstattung bei Jahresverträgen	3	
Art. 17	Alarmzentrale	4	
Art. 18	Auskünfte, Mitteilungen und Schadenmeldungen	4	
Art. 19	Pflichten im Schadenfall	4	
Art. 20	Verletzung von Verhaltenspflichten/Wegfall der Leistungspflicht	4	
Art. 21	Ansprüche gegenüber Dritten	5	
Art. 22	Kostenvorschüsse	5	
Art. 23	Fälligkeit der Versicherungsleistung	5	
Art. 24	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungslimiten	5	
Art. 25	Daten	5	
Art. 26	Gerichtsstand	5	
Art. 27	Anwendbares Recht	5	
2. Teil:	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Heilungskosten-/ Personen-Assistance-Versicherung	5	
Art. 1	Heilungskosten-Versicherung	5	
Art. 2	Personen-Assistance-Versicherung	5	
Art. 3	Leistungsausschlüsse bei der Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung	6	
Art. 4	Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und Leistungen Dritter für die Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung	6	
Art. 5	Leistungsdauer	6	
3. Teil:	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Rechtsschutz-Versicherung	6	
Art. 1	Rechtsschutz	6	
Art. 2	Die gedeckten Risiken im Einzelnen	7	
Art. 3	Umfang der Rechtsschutzleistungen	7	
Art. 4	Definition Europa	7	
Art. 5	Zeitlicher Geltungsbereich	7	
Art. 6	Allgemeine Einschränkungen	7	
Art. 7	Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts	8	
Art. 8	Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Rechtsschutz-Massnahmen	8	
Art. 9	Verletzung der Obliegenheiten durch die versicherte Person	8	
4. Teil:	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall	8	
Art. 1	Unfallbegriff und Ausschlüsse	8	
Art. 2	Versicherungsleistungen	9	
5. Teil:	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Reisegepäck-Versicherung	10	
Art. 1	Versicherte Sachen	10	
Art. 2	Nicht versicherte Sachen und Kosten	10	
Art. 3	Versicherte Gefahren und Schäden	10	
Art. 4	Nicht versicherte Schäden	10	
Art. 5	Versicherungsleistungen	10	
Art. 6	Selbstbehalt	11	
6. Teil:	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Annullierungskosten-Versicherung	11	
Art. 1	Beginn und Dauer der Versicherung	11	
Art. 2	Versicherte Kosten	11	
Art. 3	Anspruchsberechtigung	11	
Art. 4	Ausschlüsse	11	

Einleitung

Grundlagen dieser Versicherung bilden der Versicherungsvertrag zwischen der CSS Versicherung AG (nachfolgend CSS genannt) und dem Versicherungsnehmer sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

1. Teil: Gemeinsame Bedingungen

Art. 1 Zweck der Versicherung

- 1.1 Durch den Abschluss einer Ferien- und Reiseversicherung können sich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz versichern. Grenzgänger, die nicht weiter als 30 km von der Schweizer Grenze entfernt wohnen und zudem die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG bei der CSS Krankenversicherung AG abgeschlossen haben, können sich ebenfalls versichern.
- 1.2 Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt oder hält sich der Versicherte während einer Dauer von mehr als 3 Jahren überwiegend im Ausland auf, kann die Ferien- und Reiseversicherung nicht erneuert werden.

Art. 2 Versicherungsumfang

Der Vertrag beinhaltet nach Wahl den folgenden Versicherungsschutz:

- Heilungskosten;
- Personen-Assistance;
- Ausland-Rechtsschutz;
- Tod oder Invalidität durch Unfall;
- Reisegepäck;
- Annullierungskosten.

Art. 3 Versicherte Personen

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt die Versicherung:

- a) als Einzelpersonen-Versicherung; in diesem Fall ist nur die im Versicherungsausweis aufgeführte Person versichert;
- b) als 2-Personen-Versicherung; in diesem Fall ist eine zweite im Versicherungsausweis bezeichnete Person versichert;
- c) als Familien-Versicherung; in diesem Fall schliesst die Versicherung folgende Personen mit ein:
 - den Versicherungsnehmer;
 - den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder den im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
 - die im gleichen Haushalt lebenden Kinder des Versicherungsnehmers oder des Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 4 Standard-Paket

Das Standard-Paket der Ferien- und Reiseversicherung umfasst die unbeschränkte Heilungskosten-Versicherung sowie die Personen-Assistance-Versicherung, wie sie in

den AVB (Teil 2) aufgeführt sind, sowie die Ausland-Rechtsschutz-Versicherung gemäss AVB (Teil 3).

Art. 5 Midi-Paket

Das Midi-Paket umfasst die unbeschränkte Heilungskosten-Versicherung und die Personen-Assistance-Versicherung gemäss AVB (Teil 2).

Art. 6 Mini-Paket

Das Mini-Paket beinhaltet die unbeschränkte Heilungskosten-Versicherung oder Personen-Assistance-Versicherung gemäss AVB (Teil 2).

Art. 7 Beginn und Dauer der Versicherung bei Postüberweisung

(gilt für Verträge mit einer Laufzeit bis maximal 62 Tagen)

- 7.1 Für die Postüberweisung wird ein spezieller Einzahlungsschein abgegeben, der vollständig auszufüllen ist.
- 7.2 Die Ferien- und Reiseversicherung tritt frühestens zum Zeitpunkt des Poststempels in Kraft, in der Regel jedoch erst mit Abreise vom Wohnort an dem auf dem Einzahlungsschein genannten Datum.
- 7.3 Die Dauer der Ferien- und Reiseversicherung sowie das gewünschte Paket (Umfang der Versicherung) sind auf dem Einzahlungsschein zu bezeichnen und müssen mit dem einbezahlten Betrag übereinstimmen. Entspricht die einbezahlte Prämie nicht dem beantragten Versicherungsumfang und kann die CSS die versicherte Person vor Antritt der Reise nicht mehr erreichen, gilt folgende Regelung: Die Versicherungsdauer wird im Verhältnis der Sollprämie zum effektiv einbezahlten Betrag prozentual gekürzt. Beginn der Versicherung bleibt in jedem Fall das auf dem Einzahlungsschein bezeichnete Datum.

Art. 8 Beginn und Dauer der Versicherung bei Banküberweisung

(gilt für Verträge mit einer Laufzeit bis maximal 62 Tagen)

- 8.1 Der für die Post bestimmte Einzahlungsschein ist der Bank für die Überweisung der Prämie vollständig ausgefüllt zuzustellen. Die Ferien- und Reiseversicherung tritt frühestens mit dem Datum der Bankgutschrift an die CSS in Kraft. Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die auf dem Einzahlungsschein enthaltenen Daten der CSS durch die Bank übermittelt werden.
- 8.2 Bezüglich Prämien Differenzen gilt sinngemäss Art. 7 Abs. 3.

Art. 9 Beginn und Dauer der Versicherung bei Kreditkartenzahlung

(gilt für Verträge mit einer Laufzeit bis maximal 62 Tagen)

Die Ferien- und Reiseversicherung tritt frühestens mit der Zahlungsbestätigung des Kreditkarteninstitutes in Kraft.

Ein Abschluss der Versicherung auf diesem Wege ist nur bis vor Reiseantritt möglich.

Art. 10 Beginn und Dauer der Versicherung bei Abschluss durch Veranstalter oder Reisebüro

(gilt für Verträge mit einer Laufzeit bis maximal 62 Tagen)

Wird der Versicherungsabschluss durch einen Veranstalter oder ein Reisebüro getätigt, so tritt der Vertrag frühestens zum Zeitpunkt der Buchung des Reisearrangements in Kraft, in der Regel jedoch erst mit Abreise vom Wohnort an dem auf der Deckungsbestätigung genannten Datum.

Art. 11 Beginn und Dauer der Versicherung für Jahresverträge

11.1 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

11.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 12 Versicherungsverhältnis bei Jahresverträgen nach einem Schadenfall

12.1 Nach jedem Leistungsfall, für den die CSS Leistungen erbringt, kann der betroffene Vertragsteil oder der gesamte Vertrag gekündigt werden:

- vom Versicherungsnehmer innert 14 Tage, nachdem er von der Leistungsauszahlung Kenntnis erhalten hat. Die Deckung erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS. Die Kündigung hat schriftlich und durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen;
- von der CSS spätestens bei der Leistungsauszahlung. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

12.2 Bereits bezahlte Prämien für angebrochene Monate werden nicht zurückerstattet.

Art. 13 Örtlicher Geltungsbereich

Die Heilungskosten-, Personen-Assistance-, Rechtsschutz-Versicherung sind ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt gültig. Bei Flugreisen tritt die Heilungskosten-, Personen-Assistance- und Rechtsschutz-Versicherung jeweils beim Passieren des Schweizer Flughafen-Zolls in Kraft, bzw. bei Rückkehr ausser Kraft. Die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall, die Reisegepäck-Versicherung und die Annullierungskosten-Versicherung gelten weltweit ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person.

Art. 14 Änderung der Prämientarife bei Jahresverträgen

14.1 Jahresvertrag

- a) Die CSS kann die Prämientarife anpassen. Die CSS gibt Prämientarifänderungen spätestens 30

Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
b) Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann er den betreffenden Vertragsteil oder den Vertrag in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen.

14.2 Dreijahresvertrag

Beim Dreijahresvertrag garantiert die CSS die Prämie für die festgesetzte Laufzeit. Ändert die CSS nach Ablauf der Vertragsdauer die Prämien, so kann die CSS die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab Vertragserneuerung verlangen. Zu diesem Zweck hat die CSS die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann der von der Änderung betroffene Teil oder der Vertrag in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden. Wird vom Versicherungsnehmer davon Gebrauch gemacht, so erlischt der Vertrag in dem vom Versicherten bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Arbeitstag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Wird die Kündigung unterlassen, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 15 Leistungsfreiheitsrabatt bei Jahresverträgen

15.1 Nach Ablauf eines schadenfreien Versicherungsjahres wird für das nachfolgende Jahr ein Leistungsfreiheitsrabatt von 10 % gewährt. Dieser wird direkt von der Prämie in Abzug gebracht.

15.2 Bleibt das 2. Versicherungsjahr ebenfalls schadenfrei, wird für das nachfolgende Jahr der Rabatt auf 20 % erhöht.

15.3 Tritt jedoch während eines Versicherungsjahres ein Schaden ein, für den die CSS Zahlungen leistet, entfällt der gewährte Leistungsfreiheitsrabatt ab nächstem Prämienverfall und es beginnt eine neue einjährige Wartefrist.

15.4 Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder vergütet der Versicherungsnehmer der CSS innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, alle von der CSS dafür geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Schadenfall als nicht eingetreten betrachtet.

Art. 16 Prämienrückerstattung bei Jahresverträgen

Die für die laufende Versicherungsperiode bezahlte Prämie wird bei Aufhebung des Vertrages mit folgenden Ausnahmen zurückerstattet:

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während

- des ersten Versicherungsjahres im Schadenfall kündigt;
- wenn die versicherte Person Obliegenheiten gegenüber der CSS zum Zwecke der Täuschung verletzt hat;
- wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird.

Art. 17 Alarmzentrale

- 17.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergesehener Niederkunft im In- und Ausland oder Rechtsschutzbedürfnis im Ausland, welche eine Hospitalisation, Hilfsmassnahmen oder Rechtsschutz erforderlich machen, ist unverzüglich die Alarmzentrale der CSS, Telefon-Nr. + 41 (0) 58 277 77 77, zu benachrichtigen.
- 17.2 Die notwendigen Hilfsmassnahmen werden von der Alarmzentrale der CSS organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt und vergütet.
- 17.3 Für Hilfsmassnahmen, welche nicht durch die Alarmzentrale der CSS angeordnet worden sind, erstattet die CSS nur diejenigen Kosten zurück, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Alarmzentrale entstanden wären.

Art. 18 Auskünfte, Mitteilungen und Schadenmeldungen

- 18.1 Wenden Sie sich für Auskünfte an:
CSS Versicherung
Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Serviceline 0844 277 277
Fax-Nr. + 41 (0) 58 277 19 19
- 18.2 Im Notfall ist unbedingt die Alarmzentrale der CSS, Telefon-Nr. + 41 (0) 58 277 77 77 zu kontaktieren. Diese steht während 24 Stunden (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale gibt Auskunft über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Art. 19 Pflichten im Schadenfall

- 19.1 Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die CSS unverzüglich über den Eintritt eines Schadenfalles zu unterrichten und alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen, Buchungsbestätigungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 19.2 Bei Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person sofort für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat die behandelnden Ärzte gegenüber der CSS sowie allen Gesellschaften, welche bei der Abklärung des Schadenfalles im Auftrag der CSS tätig sind, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- 19.3 Sind die Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Auskünfte auf Verlangen der CSS nicht zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf Leistung.

- 19.4 Werden durch Leistungen der Personen-Assistance-Versicherung Bahn- oder Flugbillette, die die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bezahlt hat, nicht benötigt und durch Transportunternehmen oder Dritte rückvergütet, ist dies der CSS zu melden; dasselbe trifft zu, wenn die Billette verkauft wurden oder für den späteren Gebrauch aufgehoben werden. Allfällige Entschädigungen nicht benützter Billette werden an die Leistungen der CSS angerechnet. Bei Missachtung der Meldepflicht kann die CSS einen nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegten Betrag von der versicherten Person zurückfordern bzw. verrechnen.
- 19.5 Bei der Rechtsschutz-Versicherung wird der versicherten Person in dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahmen, Beschlagnahmung des Fahrzeuges) empfohlen, die Notrufnummer der Alarmzentrale der CSS in der Schweiz anzurufen. Die Gesellschaft veranlasst das sofortige Einschreiten eines lokalen Anwalts.
- 19.6 Bei der Versicherung für Tod oder Invalidität durch Unfall ist der CSS ein Todesfall innert 24 Stunden zu melden. Auf Begehren der CSS haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- 19.7 Bei der Reisegepäck-Versicherung hat die versicherte Person im Falle von Diebstahl und Beraubung die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Ohne Polizeirapport oder Bestätigung der Transportunternehmung wird keine Leistung ausgerichtet. Auf Verlangen der CSS sind die beschädigten Gegenstände zur Verfügung zu stellen.
- 19.8 Bei Eintritt eines Ereignisses oder eines Leidens, das eine Leistung der CSS aus der Annullierungskosten-Versicherung auslösen könnte, sind nebst der CSS unverzüglich die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmung, Vermieter usw.) zu benachrichtigen.
- 19.9 Die versicherte Person ist verpflichtet, die CSS über sämtliche Leistungen Dritter (z. B. andere Versicherer) zu informieren.
- 19.10 Die CSS kann auf Kosten der versicherten Person eine beglaubigte Übersetzung in eine schweizerische Landessprache verlangen.

Art. 20 Verletzung von Verhaltenspflichten / Wegfall der Leistungspflicht

Wenn die versicherte Person Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch den Umfang des Schadens beeinflusst, kann die CSS die Leistung ablehnen oder kürzen. Die Leistungspflicht entfällt insbesondere, wenn in der Schadenanzeige zwecks Täuschung vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil erwächst.

Art. 21 Ansprüche gegenüber Dritten

Sofern die CSS aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für welche die versicherte Person gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen kann, hat die versicherte Person diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die CSS abzutreten. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben Leistungen aus der Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall sowie der Heilungskosten-Versicherung. Für Letztere gilt Art. 4 der AVB (Teil 2).

Art. 22 Kostenvorschüsse

Kostenvorschüsse bis max. CHF 10 000 sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzuzahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen keine Rückzahlung, werden der versicherten Person 5 % Verzugszins in Rechnung gestellt.

Art. 23 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die Leistung wird 30 Tage nach dem Datum fällig, an dem die CSS die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Art. 24 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungslimiten

Die Deckungseinschränkungen und Leistungslimiten werden bei den jeweiligen Versicherungen aufgeführt.

Art. 25 Daten

Die CSS ist berechtigt, den Abschluss der Versicherung an den Makler/Vermittler zu melden (Vorname/Name).

Art. 26 Gerichtsstand

Ansprüche aus diesem Vertrag können am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder am schweizerischen Sitz der CSS in Luzern gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 27 Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 sowie die Verordnung über die Rechtsschutz-Versicherung vom 18. November 1992.

2. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Heilungskosten-/ Personen-Assistance-Versicherung

Art. 1 Heilungskosten-Versicherung

1.1 Bei Krankheit, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft übernimmt die CSS folgende im Ausland notfallmässig entstandenen Kosten im Sinne einer Vorleistungspflicht (vgl. Art. 4), und zwar zu den am Behandlungsort üblichen Tarifen:

- ärztliche Behandlungen;
- anerkannte Heilanwendungen;
- Medikamente;
- Analysen;
- Behandlungen beim Chiropraktor;
- stationäre Behandlungen im Spital;
- unfallbedingte Zahnbehandlungen;
- Hauspflege.

- 1.2 Selbstbehalte und Franchisen aus der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie aus der jeweiligen Grundversicherung der EU- bzw. EFTA-Staaten sind nicht mitversichert und unterliegen nicht der Vorleistungspflicht.
- 1.3 Bei einer Behandlung in der Schweiz im Nachgang zu einem im Ausland versicherten Ereignis werden die Kosten ebenfalls im Sinne einer Vorleistungspflicht (vgl. Art. 4) übernommen.
- 1.4 Auf den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Art. 2 Personen-Assistance-Versicherung

- 2.1 Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, übernimmt die CSS folgende durch die Alarmzentrale der CSS organisierten Leistungen:
- a) medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
 - b) Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, bis maximal CHF 20 000 pro versicherte Person;
 - c) die Repatriierung an den schweizerischen Wohnort oder in ein schweizerisches Spital bei medizinischer Notwendigkeit;
 - d) die Bergung und Überführung der verstorbenen Person;
 - e) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 10 000, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss;
 - f) eine Besuchsreise für eine der versicherten Person sehr nahe stehende Person an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse), wenn ein Spitalaufenthalt im Ausland länger als 7 Tage dauert und akute Lebensgefahr besteht.
- 2.2 Zusätzlich werden bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise die Reisemehrkosten bei der Einzel- und 2-Personen-Versicherung bis maximal CHF 1000, bei der Familien-Versicherung bis maximal CHF 1500 übernommen, und zwar für folgende Ereignisse:
- a) wenn eine versicherte Person nach Hause repatriert wird oder die Reise aus einem der nachfolgend (b bis d) aufgeführten versicherten Gründe abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste;
 - b) wenn eine nahe stehende Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt;
 - c) wenn das Eigentum der versicherten Person an ih-

rem Wohnort in der Schweiz infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird;

- d) wenn Streik, Epidemie oder Ausfall öffentlicher Transportmittel eine programmgemässe Fortsetzung der Reise innerhalb von 72 Stunden verunmöglichen. Mehrkosten, die aufgrund von Umleitungen und Verspätungen entstehen, sind nicht gedeckt;
- e) wenn eine versicherte Person infolge Spitalaufenthalts die geplante Rückreise nicht planmässig antreten kann.

Art. 3 Leistungsausschlüsse bei der Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung

- 3.1 Keine Leistungen werden gewährt für Erkrankungen und Unfälle als Folge von:
 - nicht notfallmässigen Erkrankungen und Unfällen;
 - Epidemien;
 - voraussehbaren oder ausgebrochenen kriegerischen Vorfällen;
 - Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
 - Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder Motorbooten;
 - Konsum von Betäubungsmitteln;
 - vorsätzlich oder grobfahrlässig begangener Verbrechen oder Vergehen;
 - Selbsttötungsversuchen auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit.
- 3.2 Ferner sind Leistungen ausgeschlossen:
 - für Krankheiten, Unfälle und Schwangerschaften, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben; Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, ein so genannter Schub;
 - für die Behandlung, Pflege oder Niederkunft im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.
- 3.3 Werden der Nottransport oder die Repatriierung durch Streik, Unruhen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder andere ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Organisation und Durchführung nicht verlangt werden, und es besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- 3.4 Ansprüche auf Auslagen für den nicht benützten Teil einer vorzeitig abgebrochenen Reise sind durch die Personen-Assistance nicht gedeckt.

Art. 4 Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und Leistungen Dritter für die Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung

- 4.1 Die CSS übernimmt im Sinne der Vorleistungspflicht die entstandenen Aufwendungen für die

Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung (Selbstbehalte und Franchisen aus der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie aus der jeweiligen Grundversicherung der EU- bzw. EFTA-Staaten sind nicht mitversichert und unterliegen nicht der Vorleistungspflicht). Auf dem Regressweg macht die CSS bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse, einem privaten schweizerischen Kranken- (Krankenpflege- und allfällige Zusatzversicherungen) oder Unfallversicherer die versicherten Kosten geltend.

- 4.2 Weigert sich die Krankenkasse, der Kranken- oder Unfallversicherer der CSS die Leistungen aus den bestehenden Versicherungen zu erbringen, wird die versicherte Person gegenüber der CSS für diejenigen Leistungen, welche der bestehende Versicherer nach KVG, UVG oder VVG zu erbringen hätte, rückzahlungspflichtig. Die Rückzahlung hat innerhalb von 30 Tagen seit der Aufforderung der CSS zu erfolgen. Bestehen keine solchen Versicherungen, leistet die CSS lediglich denjenigen Teil, welche die Leistungspflicht nach KVG oder UVG übersteigt.

Art. 5 Leistungsdauer

- 5.1 Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung werden nur solange erbracht, als ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- 5.2 Die Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung werden längstens bis 120 Tage ab Erkrankungs- bzw. Unfalldatum erbracht.

3. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Rechtsschutz-Versicherung

Art. 1 Rechtsschutz

Die CSS gewährt den versicherten Personen, die eine Ferien- und Reiseversicherung (Standard-Paket) abschliessen, in den nachstehenden Fällen Rechtsschutz:

- 1.1 **Ereignisse im Verkehr**

Während der Hin-/Rückreise und des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland in der Eigenschaft als:

 - Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges und Mieter der im Ausland gemieteten Fahrzeuge;
 - Fussgänger, Radfahrer, Mofalenker oder Fahrgast in irgendeinem Transportmittel.
- 1.2 **Ereignisse ausserhalb des Verkehrs**
 - bei Personen- und /oder Sachschäden (gem. Art. 2.1);
 - bei Streitigkeiten aus Reparatur- und Mietverträgen (gem. Art. 2.2 a);
 - bei Streit aus Reiseverträgen (gem. Art. 2.2 b);
 - bei Ausübung eines Hobbys oder Amateursports während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland;

- beim Besuch einer Schule im Ausland (gem. Art. 2.2 c);
- beim Gebrauch einer Kreditkarte (gem. Art. 2.2 d).

Art. 2 Die gedeckten Risiken im Einzelnen

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines erlittenen Körper- oder Sachschadens durch ein Ereignis im oder ausserhalb des Verkehrs (Art. 1.1 und 1.2).
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.

2.2 Vertrags-Rechtsschutz

a) Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur- und Mietverträgen betreffend das auf und während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.

b) Reisevertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

c) Schul-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen, die mit Schulen im Ausland abgeschlossen worden sind, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

d) Kreditkarten-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkartenunternehmen, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über die Verletzung von Obliegenheiten aus dem Kreditkartenvertrag handelt.

2.3 Versicherungs-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit in der Schweiz konzessionierten privaten oder öffentlichen Versicherungsanstalten im Anschluss an einen Unfall im Ausland.

Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften aus der Miete von Motorfahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Motorrad, Motorfahrrad, Motorboot u.a.) sowie nicht motorisierten Hobby-Sportgeräten (Einschränkungen siehe Art. 6).

2.4 Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz

Vertretung in einem Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Administrativbehörden infolge des Vorwurfs fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.

Art. 3 Umfang der Rechtsschutzleistungen

Die CSS übernimmt bis zu einem Gesamtbetrag von max. CHF 250 000 (Europa) und CHF 25 000 (ausserhalb Europa), einschliesslich der strafrechtlichen Kautionen, folgende Kosten pro Rechtsschutzfall:

- die Kosten des Anwalts (d.h. Rechtsanwalt oder anderer Vertreter, der die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt), der für den Versicherten tätig wird;
- die Kosten für Expertisen, die von der CSS, dem für den Versicherten tätigen Anwalt oder dem Gericht angeordnet werden;
- die Gerichtskosten und andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrens- sowie Betreuungskosten;
- die in der Bussenverfügung dem Versicherten auferlegten Kosten und Gebühren; die Busse hingegen muss der Versicherte selbst tragen;
- die Prozesskosten der Gegenpartei, soweit der Versicherte zu deren Zahlung verpflichtet ist;
- vorschussweise die strafrechtlichen Kautionen bis CHF 100 000 (Europa) und CHF 50 000 (ausserhalb Europa), die dem Versicherten zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall (vgl. Art. 2.4) auferlegt wurden. Der Versicherte ist zur Rückerstattung verpflichtet;
- die Kosten für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis maximal CHF 1000;
- die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten.

Art. 4 Definition Europa

Europa umfasst die Länder bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten, die Kanarischen Inseln und Madeira.

Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Rechtsschutz-Versicherung gilt für Schadenfälle, die innerhalb der für die Ferien- und Reiseversicherung gewählten Dauer eintreten. Ein Rechtsschutz-Fall gilt bereits an dem Tag als eingetreten, an dem die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder von vertraglichen Pflichten begangen oder aber ein allfälliger Schaden verursacht worden ist.

Art. 6 Allgemeine Einschränkungen

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- für Fälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch den Versicherten und dem Versuch dazu. Bei Grobfahrlässigkeit werden die Leistungen gekürzt;
- falls Drittpersonen gegen den Versicherten Schadenersatzansprüche geltend machen (deren Abweisung ist Sache einer allfälligen Haftpflicht-Versicherung);
- für die Verteidigung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Lenker des auf der Hin-/Rückreise oder während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland verwendeten Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Schadenereignisses nicht Inhaber eines gültigen Fahrausweises war;

- für die Vertretung des Versicherten im Falle eines Streites mit der Gesellschaft selbst, dem beauftragten Anwalt oder dem beigezogenen Sachverständigen;
- bei Streitigkeiten unter Versicherten aus dem gleichen Vertrag;
- bei aktiver Teilnahme des Versicherten an Rennen mit Motorfahrzeugen, Motorbooten und Fluggeräten;
- für Schadenfälle, die aus Kriegen oder ähnlichen Ereignissen sowie aus Unruhen herrühren;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benützung von Wasser- oder Luftfahrzeugen, wenn für deren Lenken ein amtlicher Ausweis erforderlich ist.

Art. 7 Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts

- 7.1 Die Abwicklung der Leistungsfälle erfolgt durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel (nachfolgend Orion genannt). Die Orion entscheidet nach der Übergabe des Falles über das weitere Vorgehen und führt gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Erledigung.
- 7.2 Der Versicherte darf auf keinen Fall in die von der Orion geführten Verhandlungen eingreifen. Der Versicherte darf keinerlei Aufträge an Anwälte und andere Personen erteilen oder selbständig Vergleiche abschliessen.
- 7.3 Ausser in dringenden Fällen kann der Versicherte die Orion nicht dazu verpflichten, einen Anwalt zu stellen, ohne der Orion vorher die Möglichkeit gegeben zu haben, den Streitfall gütlich zu regeln.
- 7.4 Ist aufgrund einer Interessenskollision oder für die Vertretung des Versicherten in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren der Beizug eines Anwalts erforderlich, kann der Versicherte denselben frei wählen. Wird der bezeichnete Anwalt von der Orion abgelehnt, hat der Versicherte das Recht, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt.
- 7.5 Für Schäden, die der vom Versicherten selbst beauftragte Anwalt ihm durch schlechte Führung des Mandats zufügen sollte, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 8 Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Rechtsschutz-Massnahmen

- 8.1 Tritt bei der Regulierung eines gedeckten Schadenfalles zwischen dem Versicherten und der Orion eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Orion Leistung für eine Massnahme ab, für die nach Auffassung der Orion keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihren Entscheid und weist den Versicherten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Der Versicherte und die Orion bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen sachkundigen Juristen (z. B. einen

Anwalt, Richter) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Ob-siegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

- 8.2 Lehnt die Orion Leistungen für eine Massnahme mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab, kann der Versicherte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf eigene Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt der Versicherte so ein in der Hauptsache günstigeres Resultat als die von der Orion vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, werden dem Versicherten die entstandenen Kosten im Rahmen der Leistungen gem. Art. 3 vergütet.

Art. 9 Verletzung der Obliegenheiten durch den Versicherten

Der Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn der Versicherte die Obliegenheiten in den Rechtsschutzbedingungen schuldhaft missachtet.

4. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall

Art. 1 Unfallbegriff und Ausschlüsse

1.1 Unfallbegriff

- a) Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- b) Als Unfälle gelten zudem:
- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
 - Ertrinken.
- c) Was gilt als Flugunfall?
- Flugunfälle sind Unfälle, die die versicherte Person bei zivilen Flügen als Passagier erleidet, und zwar an Bord desselben, beim Ein- und Aussteigen, bei der Benützung eines Fallschirmes zur Rettung des eigenen Lebens, als Folge einer Notlandung sowie am Boden, wenn der Unfall in direktem ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges steht.

d) Höchsthaftung

Die Haftung der CSS für alle versicherten Personen die sich im gleichen Luftfahrzeug befinden, ist auf CHF 2 Millionen im Todesfall und auf CHF 4 Millionen im Invaliditätsfall begrenzt.

e) Bei Flugunfällen werden die Leistungen gemäss Art. 2.1 und Art. 2.2 verdoppelt.

1.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- als Folge kriegerischer Vorfälle, es sei denn, die versicherte Person wird im Ausland davon überrascht. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten bestehen;
- anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder dem Training dazu, sowie bei gewagten Handlungen, durch die sich die versicherte Person wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt; als solche gelten zum Beispiel: Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bike inkl. Training auf der Rennstrecke, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern, Hydrospeed oder Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Swimbob liegend), Canyoning (im Neoprenanzug Schluchten hinunterschwimmen oder -rutschen), Bungy Jumping (z.B. Brücken- oder Kranspringen), Bobrun-Skating (Benützen der Bobbahn mit Schlittschuhen), Snow Rafting (Schlauchbootfahren auf Skipisten), Durchführen einer sehr schweren Bergtour im Alleingang, bei schlechtem Wetter, trotz Mahnung durch erfahrene Alpinisten usw.;
- beim Lenken eines Motorfahrzeuges, für das die versicherte Person den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt.

Welche verursacht werden:

- durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- durch aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen sowie Schlägereien und Raufereien;
- infolge schwerer Trunkenheit (1,8‰ und mehr), Drogen- oder Arzneimittelmisbrauchs;
- verursacht durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- als Folge von Eingriffen, welche die versicherte Person an sich selbst vornimmt, sowie Suizid und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit.

Nicht versichert sind weiter Unfälle:

- im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee;
- infolge Ausübung einer Berufstätigkeit;
- beim Pilotieren von Flugzeugen und Luftfahrzeugen jeder Art, inkl. Deltasegeln, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen.

Art. 2 Versicherungsleistungen

2.1 Im Todesfall

Wenn eine versicherte Person anlässlich eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge davon den Tod erleidet, wird die Todesfallsumme von CHF 100 000 an die gesetzlichen Erben bezahlt – Fiskus und Nachlassgläubiger ausgenommen. Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung andere Begünstigte einsetzen. Für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, ist die Leistung im Todesfall auf CHF 2500 begrenzt und für welche, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Leistung im Todesfall auf CHF 10 000 beschränkt. Besteht für ein Unfallereignis Anspruch auf ein Invaliditätskapital, erlischt für den gleichen Fall der Anspruch auf die vereinbarte Todesfallsumme.

2.2 Bei Invalidität

- Tritt als Folge eines Unfalls innert fünf Jahren nach dem Ereignis eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die CSS bei Ganzinvalidität das Invaliditätskapital von CHF 200 000, bei teilweiser Invalidität den entsprechenden nachstehend aufgeführten Prozentsatz davon. Massgebend ist stets die medizinisch-theoretische Invalidität.
- Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätsgrad nach folgender Tabelle ermittelt:

Gänzliche Lähmung, unheilbare und jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung	100 %
Beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füsse	100 %
Ein Arm im Ellbogen oder Oberarm	70 %
Ein Unterarm oder eine Hand	60 %
Ein Bein im Kniegelenk oder Oberschenkel	60 %
Ein Bein im Unterschenkel	50 %
Ein Daumen	25 %
Ein Zeigefinger	15 %
Ein anderer Finger	10 %
Ein Fuss	40 %
Ein grosser Zeh	10 %
Ein anderer Zeh	3 %
Der Geruchs- oder Geschmackssinn	15 %
Ein Auge	30 %
Ein Auge (sofern die Sehkraft des anderen Auges vorher bereits verloren war)	70 %
Das Gehör auf beiden Ohren	60 %
Das Gehör auf einem Ohr	15 %
Das Gehör auf einem Ohr (sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits verloren war)	45 %

Gänzlicher Verlust der Sprache	60 %
Eine Niere	20 %
Die Milz	10 %

- c) Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätssatz verhältnismässig herabgesetzt.
- d) Wenn ein bereits verstümmeltes oder beschädigtes Körperteil bzw. Organ durch die Unfallverletzung betroffen wird, werden die Leistungen verhältnismässig herabgesetzt.
Sind vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. In keinem Fall wird jedoch eine Invalidität von mehr als 100 % angenommen.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen.

5. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Reisegepäck-Versicherung

Art. 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Personen. Dies beinhaltet alle jene Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

Art. 2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

2.1 Nicht versichert sind:

- Wertpapiere, Sparhefte, Urkunden, Dokumente, Bargeld und Kreditkarten (Ausnahmen für Bargeld, Fahrkarten und Ausweise siehe Art. 5);
- Informatik-Hardware und -Software aller Art;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente und Berufswerkzeuge;
- Kontaktlinsen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- sämtliche Fahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge samt ihrem Zubehör;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe.

2.2 Nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung sind versichert: Fahrräder, Skis, Schlauch-, Falt-, Gummi- und Ruderboote.

Art. 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Das Reisegepäck ist gegen die folgenden Gefahren und Schäden versichert:

- Diebstahl;
- Beschädigung;

- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- Verlust durch Unfall des Transportmittels;
- verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung.

Art. 4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden:

- die auf behördliche Verfügung, Streik oder kriegerische Ereignisse zurückzuführen sind;
- die durch Abnutzung, die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder Temperatur- und Witterungseinflüsse verursacht werden;
- die durch Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren entstehen;
- die entstehen, weil die Art der Verwahrung dem Wert der Sachen nicht angemessen ist;
- an Sachen, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des direkten Einflussbereiches der versicherten Person, sowie auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten – auch vorübergehend – zurückgelassen werden;
- die durch Kernenergie verursacht werden;
- an Sportgeräten durch deren Gebrauch.

Art. 5 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme werden folgende Leistungen erbracht:

- bei Totalschaden wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung der versicherten Sache erfordert. Ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert wird nicht berücksichtigt;
- bei Teilschäden: die Kosten für die Reparatur bis zur Höhe der Leistung bei Totalschaden;
- die Ersatzkosten für die notwendige Neuanschaffung von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen;
- die Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen wegen verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme;
- für Bargeld und Fahrkarten bei Einbruchdiebstahl¹ und Beraubung² 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal CHF 1000;

¹ Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.

² Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Ta-

- schen- und Trickdiebstahl.
- bis zu 50 % der Versicherungssumme für die Gesamtheit folgender Sachen: Schmuck, das heisst mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen angefertigte Sachen; Pelze; Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör.

Art. 6 Selbstbehalt

Bei Schäden durch Diebstahl beträgt der Selbstbehalt CHF 100. Er wird von der Entschädigung abgezogen.

6. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Annullierungskosten-Versicherung

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

In Abänderung von Art. 7, 8, 9 und 10 der Gemeinsamen Bedingungen (Teil 1) beginnt die Versicherung mit dem Datum des Poststempels auf dem Einzahlungsschein, bei Banküberweisung mit dem Datum der Bankgutschrift, mit der Zahlungsbestätigung des Kreditkarteninstitutes an die CSS oder bei Vermittlung durch Reiseveranstalter mit Buchung der Reise. Sie endet bei Antritt der Reise oder Miete, ausgenommen bei einer Leistungspflicht gemäss Art. 2 linia 3. **Bitte beachten: Diese Versicherung tritt bei unterjährigen Verträgen nur in Kraft, sofern die Prämienzahlung spätestens 14 Tage vor Abreise erfolgte.**

Bei Jahresverträgen muss der Abschluss der Versicherung spätestens 14 Tage vor Abreise erfolgt sein. Falls die Versicherung bei einem Reiseveranstalter abgeschlossen worden ist, so gilt eine kürzere Frist, sofern der Abschluss der Reise und der Versicherung gleichzeitig erfolgte.

Art. 2 Versicherte Kosten

Versichert sind bis zum vertraglich geschuldeten Arrangementpreis, höchstens aber bis zur gewählten Versicherungssumme:

- die dem Reiseunternehmen/Hotel/Ferienwohnungsvermieter, Veranstalter von Kursen, Seminarien usw. geschuldeten Annullierungskosten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann;
- die Reisemehrkosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes inkl. Umbuchungskosten (ohne Transportkosten), wenn die Reise erst verspätet angetreten werden kann;
- die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes, falls die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch besteht, wenn:

- die versicherte Person gemäss Art. 3 der Gemeinsamen Bedingungen oder die mitreisende Person bzw. die nicht mitreisenden verwandten Personen wie Kinder,

Ehegatte, eingetragene Partner, Geschwister, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern und Enkel sowie allfällige Verlobte oder Lebenspartner (diese Aufzählung ist abschliessend) nach Beginn der Versicherung schwer erkranken, schwer verletzt werden, sterben oder bei diesen Personen eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt;

- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;
- das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge eines Diebstahls, eines Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird;
- am Urlaubsziel Streiks, Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien Leben oder Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- unvorhergesehenen Stellenantritts oder Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise.

Art. 4 Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht, wenn:

- das Ereignis oder das Leiden verursacht wird durch:
 - vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Person;
 - die aktive Beteiligung an einem Streik oder an Unruhen;
 - den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Arzneimitteln.
- ein Ereignis oder ein Leiden zum Zeitpunkt der Bestellung der Versicherung bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war;
- das Reiseunternehmen die Reise nicht durchführt.

Versicherungsträger:
CSS Versicherung AG
Tribtschenstrasse 21
Postfach 2568
6002 Luzern

